

- Öffentliche Bekanntmachung -

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG ERFTAUE-GYMNICH
Az.: - 33.42 - 5 07 03-

50667 Köln, den 14.12.2016

Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221-147-3617

Bekanntgabe der Wertermittlung

für die der Flurbereinigung Erftaue-Gymnich unterliegenden Grundstücke gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794).

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung für die der Flurbereinigung Erftaue-Gymnich unterliegenden Grundstücke liegen zur Einsichtnahme für die **Beteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens aus am

Mittwoch, den 15. Februar 2017
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer B 368

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 3617 (Ansprechpartner: Frau Ute Stein) einen Termin zu vereinbaren.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten möchten, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);

- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

b) Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Wertermittlungsergebnisse werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

**Mittwoch, den 15. Februar 2017 um 14:30 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer B 368**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt I. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens zum 16. März 2017 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 - 5 07 03 – und Ihrer Ordn.-Nr. einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag



Meul
(Regierungsvermessungsrat)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html